

Bundesland	Voraussetzung	Höhe	Antragstellung	Bemerkungen
Brandenburg	Gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.	- bis zu 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 EUR - bis zu 15 Erwerbstätige: bis zu 15.000 EUR, - bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 EUR, - bis zu 100 Erwerbstätige: bis zu 60.000 EUR	Informationen unter: https://www.iib.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/ Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen, soweit zutreffend, beizufügen: - Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen, - Gewerbeanmeldung, - Kopie des Personalausweises, - Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte.	Unterstützung: Hotline der Investitionsbank, Telefon 0331 - 2318 22 99 (Montag bis Freitag, 9-20 Uhr, Samstag, 10-14 Uhr), E-Mail: soforthilfe-corona@iib.de
Baden-Württemberg	Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. - Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsgaps, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden. - Liquiditätsgaps oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.	- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antrags-berechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten, - 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, - D1630.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten	Informationen unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/ 1. Laden Sie das Antragsformular Soforthilfe Corona (PDF) inkl. De-minimis-Erklärung herunter und füllen Sie es vollständig an Ihrem PC aus. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. 2. Drucken Sie das vollständig ausgefüllte Formular aus 3. Unterschreiben Sie (rechtsverbindlich durch einen Vertretungsberechtigten) das Formular eigenhändig an der dafür vorgesehenen Stelle 4. Scannen Sie (oder fotografieren Sie) das Formular mit Ihrer Unterschrift ein. 5. Speichern Sie das gescannte/ fotografierte Dokument im PDF-Format ab. Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare im PDF-Format verarbeitet werden. Bitte führen Sie gegebenenfalls mehrseitige Dokumente in EIN Dokument zusammen. Da nur Dokumente im PDF-Format angenommen werden können, müssen die Dokumente im Datei-Typ PDF gespeichert oder über einen Standard-PDF-Drucker gedruckt werden, um das PDF-Format sicherzustellen. 6. Öffnen Sie bitte das Portal der Kammern: www.bw-soforthilfe.de 7. Geben Sie dort Ihre Kontaktdaten ein und laden Sie Ihr Antragsformular hoch. Sie werden per E-Mail über den Eingang Ihres Antrags informiert.	Der Prozess nimmt insgesamt nur wenige Werktag in Anspruch. Bitte sehen Sie von etwaigen Anfragen in den ersten Werktagen ab. Sollten sich Fragen zu Ihrem Antrag ergeben, wird sich die zuständige Kammer an Sie wenden. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung sowie bei der Beantragung bietet die Online-Beratung der Kammern. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie auf dem angegebenen Online-Portal hochgeladen wurden. Bitte keine Anträge auf dem Postweg oder per E-Mail an die Kammern oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg senden. Diese können nicht bearbeitet werden. Allgemeiner Hinweis: Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.
Bayern	Anträge von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsgaps auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.	Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt: - bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro, - bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro, - bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, - bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro. Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsgaps.	Informationen: https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/ Der Förderantrag PDF (1,57 MB) ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar. Bitte füllen Sie den Antrag unbedingt online aus, das erleichtert und beschleunigt die Arbeit der Bewilligungsstellen deutlich.	Online ausgefüllten Anträge ausdrucken und zu unterschreiben: - als Scan oder Foto (jpeg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden (oder) - per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungs-behörde zuzusenden. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs-/Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München.

Übersicht der Soforthilfen

Stand: 31.03.2020



Bundesland	Voraussetzung	Höhe	Antragstellung	Bemerkungen
Berlin	<p>Landesprogramm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Soloselbständige - Freiberufler und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>sowie aus dem Bundesprogramm:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Soloselbständige - Freiberufler und Kleinunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>Alle Personen und Firmen müssen ihren Firmensitz in Berlin haben.</p>	<p>Bis zu fünf Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) können 5.000 Euro (aus Landesmitteln) sowie bis zu 9.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen.</p> <p>Mehr als 5 und bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente) können bis zu 15.000 Euro (aus Bundesmitteln) pro Antrag stellen.</p>	<p>Die Antragstellung erfolgt elektronisch auf den Seiten der IBB https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html</p> <p>Entsprechende Hinweise werden auf www.ibb.de zu finden sein.</p> <p>Anträge per Post sind nicht zugelassen.</p>	<p>Folgende Informationen benötigen Sie zur Antragstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Firma (Name, Straße, PLZ, Rechtsform) - Ausweisdokument (Personalausweis/ Reisepass) letzten fünf Ziffern - Steuernummer - Bankverbindung der Firma – IBAN Nummer <p>(Antragstellung ab Freitag, 27.03.2020, 12 Uhr möglich)</p>
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. EURO Jahresumsatz - Hauptberuflich freiberuflich Tätige - Soloselbständige - Keine Förderung von Unternehmen, die in der Fischerei, Aquakultur oder der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind - mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen seit mindestens 6 Monaten (seit 1.9.2019) 	<p>Liquiditätszuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätssengpasses bis zu 5.000 EURO - In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 EURO, bei entsprechenden Nachweisen - Berücksichtigt werden können Kosten für max. 3 Monate. - Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind. 	<p>Informationen unter:</p> <p>https://www.handelskammer-bremen.de/coronavirus/corona-soforthilfe-programm-4741218#titleInText0</p> <p>Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mit dem Antragsformular.</p> <p>Das Formular kann digital ausgefüllt werden, muss aber nach dem Ausdrucken von Ihnen unterschrieben eingereicht werden.</p> <p>Achtung: Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den im Formular genannten Anlagen eingereicht werden!</p> <p>Anträge für Bremen werden bei der BAB gestellt:</p> <p>Bitte schicken Sie Antrag und Anlagen per mail an zuschuss@bab-bremen.de Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, schicken Sie uns den Antrag per Post an: BAB Bremer Aufbau Bank GmbH Langenstr. 2-4 28195 Bremen</p> <p>Anträge für Bremerhaven werden bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH gestellt. Bitte schicken Sie Antrag und Anlagen per mail an coronahilfzuschuss@bis-bremerhaven.de. Es können nur Unterlagen mit der Unterschrift des Antragstellers bearbeitet werden.</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Lage kann momentan keine persönliche Beratung erfolgen. Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich in Bremen bitte an das Task-Force-Team der BAB und in Bremerhaven das Task-Force-Team der BIS!</p> <p>Was ist noch zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> -Gewährte Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltenen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. -Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht
Hamburg	<p>Hilfen für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona - Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. - Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 	<ul style="list-style-type: none"> - 2.500 € für Solo-Selbständige - Mit bis zu 5 Beschäftigten 5.000 € - 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten 	<p>Informationen zum Antragsverfahren:</p> <p>https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs#so-funktioniert-das-antragsverfahren</p> <p>Antrag ist ausschließlich digital durchführbar.</p>	<p>Ansprechpartner und weitere Informationen:</p> <p>IFB Beratungszentrum Wirtschaft, Tel.: 040 24846-533, E-Mail: foerderlotsen@ifbhh.de</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</p>
Hessen	<p>Zuschuss für Liquiditätssengpässe, die durch die Corona Krise verursacht sind und nicht durch andere Eigen- oder Fremdmittel gedeckt werden können. Beides ist durch eidesstattliche Versicherung zu bestätigen. Das Land wird das später überprüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Beschäftigte (VZÄ*) bis 10.000 - bis 10 Beschäftigte (VZÄ) bis 20.000 - bis 50 Beschäftigte (VZÄ) bis 50.000 <p>Wovon der Betrag genau abhängt, lässt sich aus den bisherigen Veröffentlichungen noch nicht genau bestimmen. Aus dem was bisher zu finden ist, kann man davon ausgehen, dass darzulegen ist wie groß der Liquiditätssengpass für drei Monate sein wird.</p>	<p>Antragstellung:</p> <p>Für Hessen Regierungspräsidium Kassel: http://www.rpksh.de/coronahilfe/</p>	<p>Ausfüllhilfen und Checklisten benötigter Unterlagen unter:</p> <p>https://rpkassel.hessen.de/corona-soforthilfe</p>

Bundesland	Voraussetzung	Höhe	Antragstellung	Bemerkungen
Mecklenburg Vorpommern	Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Kulturschaffende mit bis zu 49 Beschäftigten, die durch die Coronapandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und in Liquiditätsgengpässe geraten sind.	- Bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro - Bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro - Bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro - Bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro	Informationen unter: https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/ Zentrale Anlaufstelle: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	Das Antragsformular kann vorab per E-Mail (soforthilfe@lfi-mv.de) übermittelt werden jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars zwingend erforderlich!
Niedersachsen	- Kleine gewerbliche Unternehmen - Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) - Soloselbstständige mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsgengpässe geraten sind. Voraussetzung: - In dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, liegt ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent vor oder - Der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen - Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen.	- bis 5 Beschäftigte (JAE*) 3.000 Euro - bis 10 Beschäftigte (JAE*) 5.000 Euro - bis 30 Beschäftigte (JAE*) 10.000 Euro - bis 49 Beschäftigte (JAE*) 20.000 Euro *Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.	Informationen unter: https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp Wie erfolgt die Antragstellung? Das Antragsformular finden Sie hier: www.soforthilfe.nbank.de Bitte befüllen Sie das Antragsformular sowie die De-Minimis-Erklärung elektronisch. Senden Sie die Vordrucke und den Nachweis der Unternehmung an folgendes E-Mail-Postfach: antrag@soforthilfe.nbank.de	Diese Richtlinie tritt zum 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
NRW	Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein In Folge der Corona-Krise: - haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert, - Oder die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten), - Oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.	Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate: - 9.000 Euro für Antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antrags-berechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten, - 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten, - 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten	Informationen zum Antragsverfahren: https://www.land.nrw/corona https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020 Hinweise: Antrag ist ausschließlich digital durchführbar. Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Bezirksregierung übermittelt und schnell bearbeitet. Ansprechpartner mit Direkt-Link zum Antrag: https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner	Informationen für Antragsstellung: - Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) - Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht - Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer - Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung. - Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation).
Rheinland-Pfalz	Auszahlung von Finanzhilfen an Solo-Selbstständige, Kleinunternehmer und Landwirte. Um die Zuschüsse zu bekommen, müssen Antragsteller versichern, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Kosten in den kommenden drei Monaten nicht decken. Liquiditätsrücklagen müssen nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums nicht eingesetzt werden, ebenso kein Privatvermögen. Der Beschluss sei ein wichtiges Signal für die Land- und Forstwirtschaft, sagte die rheinland-pfälzische CDU-Landesvorsitzende und Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner. "Erfolgreich haben wir uns dafür eingesetzt, dass die gesamte Branche unter den Schirm des Hilfsprogramms kommt - also auch die Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau."	Bei bis zu fünf Beschäftigten sind bis zu 9.000 Euro für drei Monate möglich. Für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten sind es bis zu 15.000 Euro. Die Mitarbeiterzahl berechnet sich nach Vollzeitäquivalenten, nicht nach Köpfen. Für Unternehmen mit zehn bis 30 Arbeitsplätzen hat das Land den ergänzenden "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz" eingerichtet, dessen Sofortdarlehen über die Hausbanken beantragt werden können.	Informationen unter: https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/corona-soforthilfe-rp-100.html Hier reichen Sie Ihren fertigen Antrag auf Coronahilfe ein: Ausgefüllte Anträge nimmt ausschließlich die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) per E-Mail, postalisch oder per Fax an. E-Mail-Adresse: CSH@isb.rlp.de Faxnummer: 06131 - 6172 - 1159	Antrag auf Soforthilfe zum Download: - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz Seit Montagvormittag (30.3.2020) gibt es den Antrag auch hier: - Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz - IHK Pfalz - IHK Rheinhessen - IHK Koblenz - IHK Trier

Bundesland	Voraussetzung	Höhe	Antragstellung	Bemerkungen
Saarland	<p>- Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern und max. 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr. - Auch für freiberuflich tätigen Künstlern und Kulturschaffende.</p> <p>Voraussetzung: - Steuerstundung beantragt hat - Kurzarbeit beantragt hat - Mit den Banken vorab Gespräche für mögliche Kredite geführt hat - Liquiditätsengpass nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann (Erklärung: Privatvermögen in Form von langfristiger Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc. oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden), müssen nicht zur Schließung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.) - Und der Engpass im Rahmen der Corona Krise erfolgt ist</p> <p>Weitere Kriterien vorhanden, jedoch die Wesentlichen, die zunächst überbrückt werden müssen und spätestens im Nachhinein stichpunktartig überprüft werden.</p>	<p>Höhe der Soforthilfe: 3.000 bis 10.000 Euro</p>	<p>Informationen unter: https://www.saarland.de/254842.htm</p> <p>- Wer im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommt, kann in einem zweiten Schritt weiteres Geld vom Bund bekommen, allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums: soforthilfe@wirtschaft.saarland.de</p>	<p>Welche Unterlagen muss ich einreichen? Den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag, die Gewerbeanmeldung – sofern es sich überhaupt um ein anmeldepflichtiges Gewerbe handelt. Ansonsten keine Unterlagen oder komplizierten Nachweise.</p>
Sachsen	<p>Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz eine Million Euro nicht übersteigt. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe.</p> <p>Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert. Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein. Darüber hinaus darf das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.</p>	<p>- Kleine Unternehmen und Selbstständige von bis zu 15.000 Euro erhalten - Kleinunternehmen, Solo-Selbst-ständige und Angehörige der Freien Berufe eine Ein-malzahlung von 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten geben und bis zu 15.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigten. - Diese Zuschüsse sollen nicht zurückgezahlt, die Mittel durch die Länder verteilt werden.</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. Es ist ein sogenanntes Staatsdarlehen, dessen Vorteil darin besteht, dass die Bewilligung ohne Hausbank funktioniert und das Darlehen somit schnell und flexibel gegeben werden kann.</p>	<p>Informationen unter: Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp</p> <p>Die Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die erforderlichen Formulare stehen elektronisch bereit.</p>	<p>Dieses Programm des Bundes befindet sich noch in der Abstimmung. Im Laufe der 13. Kalenderwoche soll die Richtlinie durch den Bundestag und den Bundesrat. Bis Ende der 13. Kalenderwoche soll das Programm beschlossen sein. Wie schnell die Bundesländer die Gelder des Bundes ausreichen können, ist abhängig vom Bund. Wer bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus dem Programm »Sachsen hilft sofort« beantragt, dem entsteht kein Nachteil. Wenn der Bund seine Zuschüsse freigibt, kann das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen damit problemlos zurückgezahlt werden.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>- Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen - Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen. - Freiberufler.</p> <p>Voraussetzung: - wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. - Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. - Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.</p>	<p>Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen.</p> <p>- bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro (Bundesförderung) - 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro (Bundesförderung) - 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro (Landesförderung) - 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro (Landesförderung)</p>	<p>Informationen unter: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</p> <p>- möglichst elektronisch; - Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. - Die Zuschüsse werden über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ausgereicht. - Ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag auf den Internetseiten der Bank herunterladen.</p> <p>Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular als Scan (PDF) bis spätestens zum 31. Mai 2020 an soforthilfe-corona@ib-lsa.de.</p>	<p>Alle wichtigen Informationen und Schritte zu einer erfolgreichen Antragstellung sind für Sie in einem Merkblatt zusammengefasst: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</p>

Übersicht der Soforthilfen

Stand: 31.03.2020



Bundesland	Voraussetzung	Höhe	Antragstellung	Bemerkungen
Schleswig-Holstein	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.</p> <p>Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsgapen, unter anderem durch Laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. - Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. - Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) - Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) 	<p>Unterschieden und eingescannt bzw. abfotografierten Antrag im pdf- oder jpg-Format ausschließlich per E-Mail an:</p> <p>SoforthilfeZuschuss@ib-sh.de.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht im Nachgang per Post oder Fax ein. - Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung beifügen. - Freiberuflich Tätige geben dies bitte im Antrag bei den Branchenangaben (Ziff. 3) an. <p>Formular:</p> <p>https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-0ld/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362#titleText0</p> <p>oder</p> <p>https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/</p>	<p>Hinweis: Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten 3 Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe aus.</p>
Thüringen	<p>Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, aus Gewerbe, Gesundheitswesen Kreativwirtschaft und wirtschaftsnahen freien Berufen.</p> <p>Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen) und wirtschaftsnah freie Berufe und die Kreativwirtschaft der Branchennummern 71-74, 85.5 sowie 90 gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5 Mitarbeiter: 5.000 Euro - 6 bis 10 Mitarbeiter: 10.000 Euro - 11 bis 25 Mitarbeiter: 20.000 Euro - 26 bis 50 Mitarbeiter: 30.000 Euro 	<p>Informationen unter:</p> <p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#foerderzweck</p> <p>www.aufbaubank.de/corona-faq</p> <p>Bitte reichen Sie die Anträge für die Corona-Soforthilfe nur über die offiziellen Wege ein!</p> <p>Zuständige IHK und HWK:</p> <ul style="list-style-type: none"> - per E-Mail oder - per Post - Thüringer Aufbaubank: nur per Post <p>Thüringer Aufbaubank Gorkistraße 9 99084 Erfurt</p> <p>Alle Informationen zur Antragstellung (bitte beachten Sie, dass zur Bearbeitung sowohl der Antrag als auch die Deminimis-Erklärung und ggf. die Gewerbeanmeldung notwendig ist)</p>	<p>Unterstützung:</p> <p>Hotline der Aufbaubank, Telefon: 0800 534 56 76 (Montag bis Freitag: 8 bis 18 Uhr, Samstag: 8 bis 13 Uhr)</p> <p>Achtung! An die Aufbaubank können die Anträge nur per Post geschickt werden, der Weg per E-Mail ist nur über die IHK und die Handwerkskammern möglich.</p>

VZÄ* steht für Vollzeitäquivalente. Das bedeutet, dass alle Teilzeitbeschäftigten zusammengerechnet werden. Also eine 50% Stelle und eine 75% Stelle wird zu 1,25 VZÄ.

Weitere Informationen: <https://www.kiz.de/>

Quellen:

Bayern - <https://www.stmw.bayern.de/soforthilfe-corona/>
 Berlin - <https://www.berlin.de/sen/web/corona/>
 NRW - <https://www.wirtschaft.nrw/soforthilfe-2020>; <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>
 Hamburg - <https://www.hk24.de/produktmarken/startseite-0ld/coronavirus/finanzielle-soforthilfen-4737170#js-ct-content-0> (Unter „Zuwendung des Bundes“ – Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige)
 Schleswig Holstein - <https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-0ld/coronavirus/finanzierungshilfen-4729362>
 Baden Württemberg - <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-auftrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>
 Bremen - <https://www.handelskammer-bremen.de/coronavirus/corona-soforthilfe-programm-4741218>
 Brandenburg - <https://www.lib.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>
 Sachsen-Anhalt - <https://www.magdeburg.ihk.de/starthilfe/arbeitsmarktpolitik/50-milliarden-euro-soforthilfen-4741988>; <https://www.magdeburg.ihk.de/starthilfe/finanzierungsoeffentlichefoerderung/soforthilfeprogramm-fuer-sachsen-anhalt-4745536>
 Saarland - <https://www.saarland.de/254842.htm>; <https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>
 Niedersachsen - <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp>
 Mecklenburg-Vorpommern - <https://www.ifi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>
 Sachsen - https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?_cp%7B%22accordion-content-4479%22%3A%7B%220%22%3Atrue%2C%22%22%3Atrue%2C%22%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4479%22%2C%22id%22%3A2%7D%7D
 Zu Sachsen (vorübergehenderweise Darlehen) - <https://www.sab.sachsen.de/f%C3%BCrderprogramme/sie-ben%C3%84tigen-hilfe-im-ih-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>
 Thüringen - <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#foerderzweck>
 Rheinland-Pfalz - <https://mwv.rlp.de/de/themen/corona/>

Übersicht aller Bundesländer
<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>
https://www.boersenblatt.net/2020-03-29-artikel-hier_bekommen_sie_die_corona-soforthilfen-alle_links__antraege_und_ansprechpartner.1838010.html